

Informationen zum Datenschutz Volksbegehren (amtliche Sammlung)

Für die mit Ihrer Unterstützungsunterschrift angegebenen personenbezogenen Daten gilt:

1. Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten dient dazu, die Mindestzahl von Unterstützungsunterschriften für ein Volksbegehren nach Artikel 59 Absatz 3 der Verfassung des Landes Baden-Württemberg nachzuweisen. Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten erfolgt auf der Grundlage von Artikel 6 Absatz 1 Satz 1 Buchstabe c und Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe g der Datenschutz Grundverordnung in Verbindung mit § 29 der Verordnung des Innenministeriums des Landes Baden Württemberg zur Durchführung des Volksabstimmungsgesetzes (Stimmordnung – StO) und § 32 Absatz 1 des Volksabstimmungsgesetzes (VAbstG).
2. Sie sind nicht verpflichtet, Ihre personenbezogenen Daten bereitzustellen. Ihre Unterstützungsunterschrift für das Volksbegehren ist jedoch nur mit diesen Angaben gültig.
3. Verantwortlich für die Verarbeitung der mit Ihrer Unterstützungsunterschrift angegebenen personenbezogenen Daten ist die Gemeindebehörde, bei der Sie mit Ihrem Hauptwohnsitz gemeldet sind.
4. Empfänger der personenbezogenen Daten ist der/die Kreisabstimmungsleiter/in beim Landratsamt des Landkreises, in dem Sie Ihren Hauptwohnsitz haben, bzw. bei der Stadtverwaltung des Stadtkreises, in dem Sie Ihren Hauptwohnsitz haben, sowie in den Fällen des § 38 Absatz 1 Satz 2 VAbstG die Landesabstimmungsleiterin (Ministerium des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen, Willy-Brandt-Str. 41, 70173 Stuttgart). Im Fall der Anfechtung der Feststellung, ob das Volksbegehren zustande gekommen ist, durch Einspruch beim Verfassungsgerichtshof für das Land Baden-Württemberg, kann der Verfassungsgerichtshof Baden-Württemberg, in anderen Fällen auch andere Gerichte, Empfänger der personenbezogenen Daten sein.
5. Die Frist für die Speicherung der personenbezogenen Daten richtet sich nach § 38 Absatz 1 StO: Eintragungslisten sind sechs Monate nach der Veröffentlichung des Ergebnisses des Volksbegehrens durch die Landesabstimmungsleiterin im Staatsanzeiger für Baden-Württemberg zu vernichten, soweit die Landesabstimmungsleiterin nicht mit Rücksicht auf ein schwebendes Verfahren zur Nachprüfung der Rechtswirksamkeit des Volksbegehrens etwas anderes bestimmt.
6. Nach Artikel 15 der Datenschutz-Grundverordnung können Sie von dem Verantwortlichen über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten Auskunft verlangen.
7. Nach Artikel 16 der Datenschutz-Grundverordnung können Sie von dem Verantwortlichen die Berichtigung Ihrer personenbezogenen Daten verlangen. Dadurch wird Ihre Unterstützungsunterschrift nicht zurückgenommen.
8. Nach Artikel 17 der Datenschutz-Grundverordnung können Sie von dem Verantwortlichen die unverzügliche Löschung Ihrer personenbezogenen Daten verlangen, soweit Ihre personenbezogenen Daten für die Zwecke, für die sie verarbeitet wurden, nicht mehr notwendig sind und die Speicherfrist abgelaufen ist, Ihre personenbezogenen Daten unrechtmäßig verarbeitet wurden oder der Verantwortliche zur Löschung verpflichtet ist. Dadurch wird Ihre Unterstützungsunterschrift nicht zurückgenommen.
9. Nach Artikel 18 der Datenschutz-Grundverordnung können Sie von dem Verantwortlichen statt der Löschung die Einschränkung der Verarbeitung verlangen, soweit Ihre personenbezogenen Daten für die Zwecke, für die sie verarbeitet wurden, nicht mehr notwendig sind oder Ihre personenbezogenen Daten unrechtmäßig verarbeitet wurden. Sie können die Einschränkung der Verarbeitung auch dann verlangen, wenn Sie der Auffassung sind, dass Ihre personenbezogenen Daten unrichtig sind. Durch einen Antrag auf Einschränkung der Verarbeitung wird Ihre Unterstützungsunterschrift nicht zurückgenommen.
10. Beschwerden können Sie an den Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (Anschrift: Lautenschlagerstraße 20, 70173 Stuttgart; E-Mail: poststelle@ldi.bwl.de) oder an den Datenschutzbeauftragten des jeweils für die Datenverarbeitung Verantwortlichen (siehe oben Nummer 3) richten.